



ICT Berufsbildung
Formation professionnelle
Formazione professionale

Regelung des Qualifikationsverfahrens mit

Validierung von Bildungsleistungen

vom 15. März 2021

für

ICT-Fachfrau/ ICT-Fachmann EFZ

Berufsnummer 88605

Die ICT-Berufsbildung Schweiz,

gestützt auf Artikel 33 und 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG), Artikel 30 – 33 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV), die Verordnung des SBFI vom 24. November 2017³ über die berufliche Grundbildung für ICT-Fachfrau und ICT-Fachmann EFZ (Bildungsverordnung), den Bildungsplan vom 24. November 2017, sowie das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung,

legt die nachfolgende Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen fest:

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 412.101.221.40

⁴ SR 412.101.241

1 Gegenstand

Im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung erworben worden sind (Art. 17 der Bildungsverordnung) und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung erfüllt ist.

2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Gemäss Artikel 16 Buchstabe c der Bildungsverordnung wird zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zugelassen, wer die berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben hat und:

- die nach Artikel 32 BBV erforderliche berufliche Erfahrung erworben hat;
- von dieser mindestens zwei Jahre im Bereich der ICT-Fachfrau oder ICT-Fachmann erworben hat; und
- glaubhaft macht, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen gewachsen zu sein.

3 Umfang und Durchführung

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist mehrstufig. Der Erwerb der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung und das Vorhandensein der Anforderungen der Allgemeinbildung werden wie folgt geprüft:

3.1 Antrag und Dossier

Nach der Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen reicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der zuständigen Stelle zusammen mit dem Antrag um Validierung ein Dossier ein, in welchem die geforderten Bildungsleistungen dokumentiert werden. Die Bildungsleistungen können gemäss Artikel 9 Absatz 2 BBG durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche und allgemeine Bildung erworben worden sein.

Das Dossier besteht aus folgenden Teilen:

- tabellarischer Lebenslauf mit einer Auflistung der beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung sowie der fachlichen oder allgemeinen Bildung;
- Selbstbeurteilung der eigenen Kompetenzen in Bezug auf den angestrebten Abschluss;
- Nachweis der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung und der Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil; und
- Belege zur beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung, der fachlichen oder allgemeinen Bildung und zu den Nachweisen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

3.2 Beurteilung

Zwei Expertinnen oder Experten aus dem Berufsfeld und mindestens eine Expertin oder ein Experte der Allgemeinbildung beurteilen die im Dossier dokumentierten Bildungsleistungen. Sie prüfen dabei, ob die Nachweise zu den Handlungskompetenzen und den Anforderungen der Allgemeinbildung relevant, vertrauenswürdig und aussagekräftig sind und beurteilen den Umfang und das Niveau der dokumentierten Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

Nach der Beurteilung des Dossiers führen mindestens zwei Expertinnen oder Experten mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Beurteilungsgespräch durch. Darin wird auf das eingereichte Dossier eingegangen und allfällige Fragen in Bezug auf die Aussagekraft des Dossiers geklärt.

Bei Unsicherheiten zur Aussagekraft des Dossiers und des Beurteilungsgesprächs sind in Einzelfällen zusätzliche Überprüfungsverfahren möglich, namentlich Beobachtungen im Arbeitseinsatz, konkrete Aufgabenstellungen oder das Ausführen einer praktischen Arbeit. Deren Anwendung wird der Kandidat oder dem Kandidaten vorgängig schriftlich mitgeteilt.

Die Expertinnen und Experten erstellen einen Beurteilungsbericht. Dieser gibt Auskunft über die Erfüllung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Das Erfüllen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung muss in einer gesamtheitlichen Betrachtung beurteilt werden. Bei dieser Gesamtbetrachtung wird eine sinngemässe Gewichtung der Allgemeinbildung von 20% angewendet.

3.3 Validierung

Die Prüfungsbehörde des Kantons entscheidet auf der Grundlage des Beurteilungsberichtes der Experten über die Validierung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Sie werden in einem Lernleistungsausweis mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

4 Bestehen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist bestanden, wenn in einer Gesamtbetrachtung 80% der Handlungskompetenzen (d.h. mindestens 10 Handlungskompetenzen) und die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil erfüllt sind. Bei dieser Gesamtbetrachtung wird eine sinngemässe Gewichtung der Allgemeinbildung von 20% angewendet.

5 Wiederholung

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen richtet sich nach Artikel 33 BBV. Der Antrag zur Validierung von Bildungsleistungen kann nach einem ersten erfolglosen Qualifikationsverfahren höchstens zweimal erneut eingereicht werden.

Das Dossier ist für die Wiederholung zu ergänzen. Die gemäss Lernleistungsausweis erfüllten Handlungskompetenzen und Anforderungen der Allgemeinbildung werden dabei angerechnet und nicht noch einmal beurteilt.

6 Ausweis und Titel

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen erfolgreich durchlaufen hat, erhält gemäss Artikel 38 BBG und 21 der Bildungsverordnung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ). Es berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «ICT-Fachfrau EFZ» oder «ICT-Fachmann EFZ» zu führen.

Im Lernleistungsausweis werden die Bewertungen der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung und der Allgemeinbildung aufgeführt.

7 Inkraftsetzung und Anerkennung

Die vorliegende Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen tritt am 1. April 2021 in Kraft.

**Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen
für ICT-Fachfrau/ICT-Fachmann EFZ**

Bern, 15. März 2021

ICT-Berufsbildung Schweiz
Präsident/-in



Andreas Kaelin

Geschäftsführer/-in



Serge Frech

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Informatik hat am 9. November 2020 zu der vorliegenden Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen für ICT-Fachfrau EFZ und ICT-Fachmann EFZ Stellung bezogen.

Anerkennung des Qualifikationsverfahrens

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI anerkennt das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für ICT-Fachfrau EFZ und ICT-Fachmann EFZ nach Anhörung der Kantone gemäss Artikel 33 BBG.

Bern, 15. März 2021

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung